

---

## Aktuelle Informationen zum Stand der Hygieneverordnungen der Länder

Stand: 18.06.2012

Das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ (IfSG) vom August 2011 gab den Landesregierungen bis zum 31. März 2012 Zeit, Verordnungen zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) zu etablieren. Allen länderspezifischen Hygieneverordnungen gemeinsam sind Mindestanforderungen, die im novellierten Infektionsschutzgesetz vorgegeben sind:

1. Hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen
2. Die Bestellung, Aufgaben und Zusammensetzung einer Hygienekommission
3. Die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikern und die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten einschließlich bis längstens zum 31. Dezember 2016 befristeter Übergangsvorschriften zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals.
4. Aufgaben und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der in der Einrichtung erforderlichen Hygienefachkräfte, Krankenhaushygieniker und hygienebeauftragten Ärzte.
5. Die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention.
6. Strukturen und Methoden zur Erkennung von nosokomialen Infektionen und resistenten Erregern und zur Erfassung im Rahmen der ärztlichen und pflegerischen Dokumentationspflicht.

7. Die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderliche Einsichtnahme der in Nummer 4 genannten Personen in Akten der jeweiligen Einrichtung einschließlich der Patientenakten.
8. Die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind.
9. Die klinisch-mikrobiologisch und klinisch-pharmazeutische Beratung des ärztlichen Personals.
10. Die Information von aufnehmenden Einrichtungen und niedergelassenen Ärzten bei der Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind.

Laut dem Bundesministerium für Gesundheit ist die neue Rechtsverordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen seit dem 05. April 2012 in elf von sechzehn Bundesländern in Kraft getreten.

Alle Landesverordnungen beinhalten die oben genannten Anforderungen der MedHygVO. In diesen elf Bundesländern gilt die Verordnung außerhalb des Krankenhauses ebenfalls in Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken.

In Hessen, Brandenburg, Bremen, dem Saarland und Hamburg gilt die neue Verordnung auch für Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden. Die aktuellen Hygieneverordnungen der elf Bundesländer können Sie auf den Internetseiten der Landesministerien für Gesundheit einsehen.

**Wir forschen für den Infektionsschutz. [www.bode-science-center.de](http://www.bode-science-center.de)**

## In Kraft getretene Hygiene- verordnungen in Deutschland

*Bitte klicken Sie auf das jeweilige  
Bundesland.*

[Schleswig-Holstein](#)

[Hessen](#)

[Brandenburg](#)

[Hamburg](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

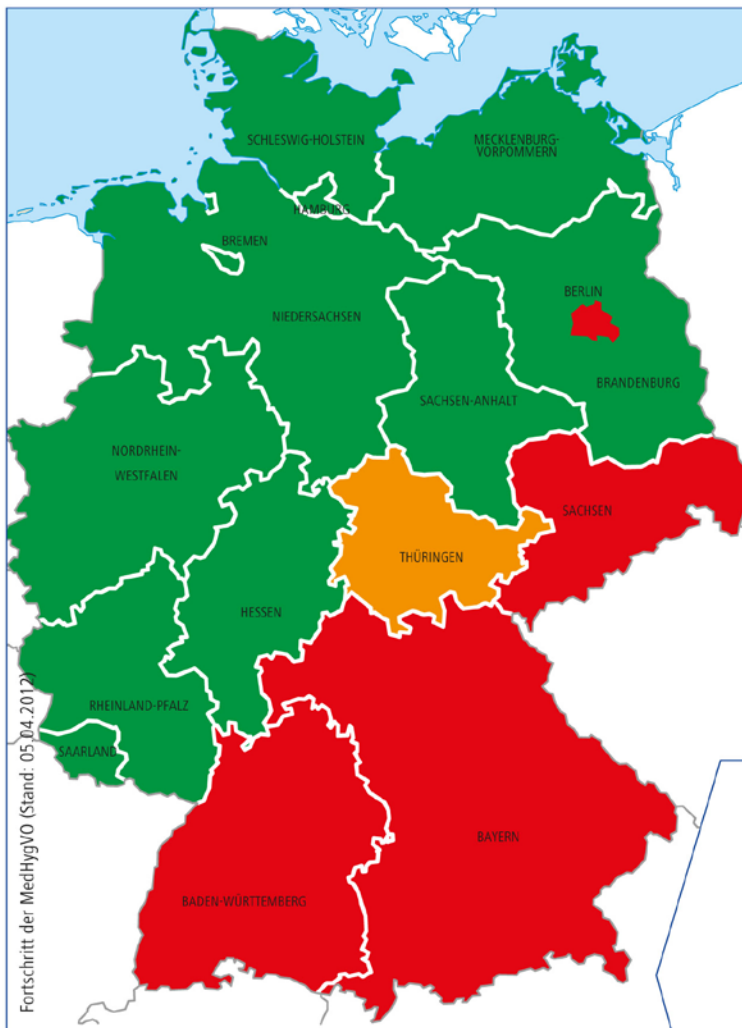
[Sachsen-Anhalt](#)

[Bremen](#)

[Saarland](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Niedersachsen](#)



- VO bereits in Kraft getreten:  
Schleswig-Holstein, Hessen, Brandenburg,  
Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bremen, Saarland,  
Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen
- VO bereits verabschiedet:  
Thüringen
- VO noch im Gesetzgebungsverfahren:  
Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Berlin

---

## In Abstimmung befindliche Hygieneverordnungen

Die Krankenhaushygieneverordnungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Berlin enthalten bereits einige der Anforderungen an die neue MedHygVO. Allerdings gelten sie bisher noch nicht in Einrichtungen für ambulantes Operieren außerhalb des Krankenhauses.

Laut den zuständigen Landesministerien ist der Entwurf der neuen Verordnung in Baden-Württemberg und Berlin bereits abgeschlossen und die Verordnungen werden im Juni 2012 in Kraft treten.

In Thüringen ist die Verordnung bereits am 15. Mai verabschiedet worden und wird ebenfalls Mitte Juni 2012 in Kraft treten. Wann das Gesetzgebungsverfahren der neuen Verordnungen in Sachsen und Bayern abgeschlossen sein wird, ist noch unklar. Informationen und die bislang bestehenden Krankenhaushygieneverordnungen finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Landesministerien. Sobald diese abgelöst werden, sind die neuen Hygieneverordnungen dort einsehbar:

Baden-Württemberg: <http://www.sozialministerium.de/de/Gesundheit/82182.html>

Bayern: <http://www.stmug.bayern.de/gesundheit/index.htm>

Sachsen: <http://www.sms.sachsen.de>

Thüringen: <http://www.thueringen.de/de/tmsfg>

Berlin: <http://www.berlin.de/sen/gessoz>